

Allgemeines

§ 9 Abs. 8 OAVO – Neue Rechtslage bei der Wiederholung von Leistungsnachweisen (ab 01.08.2026)

bis 31.07.2026

- **eigenständige Regelung in § 9 Abs. 8 OAVO**
- Wiederholung bei **mehr als der Hälfte** der Arbeiten unter 5 Punkten
- Keine gesetzliche 1/3-Grenze in der OAVO
- Starre 50 %-Schwelle
- Bessere Leistung wird gewertet

ab 01.08.2026

- **Verweis auf § 34 Abs. 1 und 2 VOGSV**
- Wiederholung grundsätzlich bereits bei **mehr als einem Drittel** der Arbeiten unter 5 Punkten
- Die 1/3-Grenze gilt nun auch für die gymnasiale Oberstufe
- 50 %-Schwelle entfällt vollständig
- Bessere Leistung wird weiterhin gewertet (§ 34 Abs. 2 VOGSV)

Allgemeines

§ 34 Abs. 1 und 2 VOGSV – Wiederholung von schriftlichen Arbeiten (ab 01.08.2026)

- (1) Ist **mehr als ein Drittel** der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder mit einer Punktzahl von weniger als fünf Punkten bewertet worden, ist die Arbeit **einmal zu wiederholen**, **sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrkraft zur Förderung der individuellen Leistungserziehung entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei.** (...)
- (2) Verweis auf §33 Abs. 1: (...) die Termine schriftlicher Arbeiten (...) sind (...) **mindestens fünf Unterrichtstage** vorher bekannt zu geben